

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00959 vom 30. Dezember 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-12-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00959

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00959 du 30 décembre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00959 del 30 dicembre 2016

Erwägungen

E. 1.1

Wo die Verhältnisse es erfordern, wird der gesuchstellenden Person im Sozialversicherungsverfahren ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt (Art. 37 Abs.

E. 1.2

Das Kriterium der sachlichen Gebotenheit der Vertretung ist mit Blick darauf, dass im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren der Untersuchungsgrundsatz gilt (Art. 43 ATSG), nur in Ausnahmefällen zu bejahen. Es müssen sich schwierige Fragen rechtlicher oder tatsächlicher Natur stellen. Zu berücksichtigen sind die Umstände des Einzelfalles sowie die Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens. Neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts fallen auch in der Person des oder der Versicherten liegende Gründe in Betracht, wie etwa die Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden. Schliesslich muss eine gehörige Interessenwahrung durch Dritte (Verbandsvertreter, Fürsorgestellen oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen) ausser Betracht fallen (Urteil des Bundesgerichts 9C_52/2015 vom 3. Juli 2015 E. 4 .1 mit Hinweisen; BGE 142 V 342, nicht publizierte E. 7.1 [8C_676/2015 vom 7. Juli 2016]). 2.

E. 2

Dagegen erhob die Versicherte mit Eingabe vom 7. September 2016 Beschwerde und beantragte, es sei die Verfügung vom 27. Juli 2016 aufzuheben und es sei ihr für das Vorbescheidverfahren die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und in der Person von Rechtsanwältin Irene Vogel eine unentgeltliche Rechtsvertreterin zu bestellen. In prozessualer Hinsicht stellte sie zudem den Antrag, es sei ihr für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und in der Person von Rechtsanwältin Irene Vogel eine unentgeltliche Rechtsvertreterin zu bestellen (Urk. 1 S. 2). Die Beschwerdegegnerin schloss in der Beschwerdeantwort vom 11. Oktober 2016 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7). Mit der Replik vom 28. November 2016 hielt die Beschwerdeführerin an ihrem Antrag fest (Urk. 11 S. 1). Die Beschwerdegegnerin verzichtete mit Eingabe vom 12. Dezember 2016 auf eine Duplik (Urk. 14). Mit Verfügung vom 22. Dezember 2016 wurde der Beschwerdeführerin Rechtsanwältin Irene Vogel als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das vorliegende Verfahren bestellt (Urk. 17).

Auf die Ausführungen der Parteien und die weiteren eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin stellte sich im angefochtenen Entscheid auf den Standpunkt, die hohen Voraussetzungen für eine anwaltliche Vertretung seien nicht erfüllt, auch wenn aus prozessökonomischer Sicht ein Mandatswechsel wegen des laufenden Scheidungsverfahrens sinnvoll gewesen sein möge. Die Beschwerdeführerin hätte sich im Verwaltungsverfahren weiterhin durch die TCL vertreten lassen können. Der Mandatswechsel sei nicht notwendig gewesen. Die TCL verfüge für die sachgerechte Vertretung über genügend Fachwissen, was sich in ihren bisherigen Eingaben zeige. Dabei sei nicht entscheidend, ob sie im betreffenden Fall sämtliche möglichen Einwände vorgebracht habe (Urk. 2).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin lässt dagegen vorbringen, sie sei sowohl sprach- als auch rechtsunkundig. Ihr geschiedener Ehemann habe mit der TCL eine Art Vertrag für Rechtsberatung abgeschlossen. Soweit es um medizinische Fragen gegangen sei, habe diese sie gut vertreten können. Die TCL habe sie im Scheidungsverfahren wegen des dort geltenden Anwaltsmonopols jedoch nicht vertreten können. Es habe sich indes rasch gezeigt, dass die beiden Verfahren grosse Wechselwirkungen aufeinander hätten. Aus familienrechtlicher Sicht hätte sie wieder für sich selbst aufkommen und zu 100 % erwerbstätig sein müssen. An der Qualifikation habe sich durch die erneute Verheiratung am 13. Juli 2016 nichts geändert. Sie müsste wegen des tiefen Einkommens des neuen Ehemannes mindestens zu 80 % erwerbstätig sein. Auch würden sich vielfältige Fragen betreffend den Beginn der Rentenpflicht, zu den behinderungsbedingten Einschränkungen im Haushalt und betreffend ihre Qualifikation stellen. Aus der Stellungnahme der TCL sei ersichtlich, dass diese die Tragweite der Trennung, insbesondere die Pflicht zur Selbstversorgung, nicht erfasst habe. Ohne Wechsel der Vertretung hätten der Beschwerdeführerin erhebliche Nachteile erwachsen können. Eine Koordination der Vertretung in den beiden Verfahren dränge sich somit auf. Die Höhe des Invaliditätsgrades sei von erheblicher Tragweite. Der bisherige Krankheitsverlauf deute eher auf eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes hin. Für eine rechtsunkundige Person sei es schwierig einzuschätzen, ob das Ermessen pflichtgemäss ausgeübt werde, woran gezweifelt werden müsse. Denn die Mitarbeiterin des Abklärungsdienstes halte daran fest, dass sie, die Beschwerdeführerin, sich zeitlebens auf ein 50%iges Arbeitspensum beschränken werde. Es sei zu befürchten, dass daran trotz fristgerechter Stellungnahme festgehalten werde und die berechtigten Interessen unberücksichtigt bleiben würden. Auch deshalb sei sie auf eine Rechtsvertretung angewiesen (Urk. 1 S. 5 ff., Urk. 11).

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht den Anspruch auf eine unentgeltliche anwaltliche Rechtsvertretung mangels sachlicher Gebotenheit verneint hat.
3. 3.1

Im Verwaltungsverfahren gilt es insbesondere, den Anspruch auf eine Invalidenrente abzuklären und zu beurteilen. Da die Beschwerdeführerin vor ihrer Anmeldung bei der Invalidenversicherung zuletzt einem 50%igen Arbeitspensum nachging (Urk. 8/6), liess die Beschwerdegegnerin hierzu einerseits die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin im Erwerbsbereich durch medizinische Experten abklären und andererseits die Leistungsfähigkeit im Aufgabebereich durch eine Haushaltsabklärung vor Ort beurteilen (Urk. 8/34).

Es ist zu Recht unstrittig, dass die Vertretung durch die TCL in Bezug auf medizinische Fragestellungen gewährleistet war, was sich ohne Weiteres auch aus dem Einwandschreiben der TCL vom 23. Oktober 2014 (Urk. 8/55) ergibt, welches die IV-Stelle denn auch zur Einholung eines bidisziplinären Gutachtens (Urk. 8/71) veranlasste. 3.2

Aber auch in Bezug auf die übrigen sich stellenden Fragen ist mit der Vertretung durch die TCL eine gehörige, mithin ausreichende Vertretung zu sehen. Denn besonders schwierige Fragen rechtlicher oder tatsächlicher Natur stellen sich im Verwaltungsverfahren nicht. Es gilt, die bei teils im Erwerbs-, teils im Aufgabenbereich tätigen Versicherten üblichen Fragen zu klären.

Das gleichzeitig laufende Scheidungsverfahren vermag daran nichts zu ändern. Eine besondere, über das übliche Mass hinausgehende Koordination mit dem Scheidungsverfahren ist nicht notwendig. Denn dieses hat in Bezug auf die invalidenversicherungsrechtlichen Fragen einzig Auswirkung auf die Statusfrage (vgl. dazu: Urteil des Bundesgerichts 8C_265/2013 vom 25. November 2013 E. 3.1). Dies allein begründet indes keinen Ausnahmefall.

Die gegenteilige Auffassung liefe darauf hinaus, dass in praktisch allen Verwaltungsverfahren der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung bejaht werden müsste, in denen die Statusfrage zur Diskussion steht, was der Konzeption von Art. 37 Abs.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Jrene Vogel -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen

sowie an: - Gerichtskasse

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GrünigHartmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.